

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche
Berufsausbildungsordnung 1991 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl Nr 69,
zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 111/2006, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 lauten die Abs 3 und 4:

„(3) Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, für die die Ausbildung von Lehrlingen bewil-
ligt oder vom Arbeitsmarktservice der Auftrag zur überbetrieblichen Berufsausbildung erteilt
worden ist.

(4) Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 2
Abs 2 angeführten Lehrberufes

1. bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwen-
det werden oder
2. in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.“

2. Im § 7a Abs 2 entfallen die Worte „besonderen selbstständigen“.

3. Im § 8a Abs 4 entfallen die Worte „besondere selbstständige“.

4. Im § 10 Abs 1 wird das Wort „Lehrausbildung“ durch das Wort „Berufsausbildung“ ersetzt.

5. Im § 12f Abs 2 entfallen im ersten Satz die Worte „besonderen selbstständigen“.

6. Im § 12h Abs 1 entfallen die Worte „besonderen selbstständigen“.

7. Im § 17 Abs 1 entfallen in der lit n die Worte „besonderen selbstständigen“.

8. Im § 18a werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Die Überschrift lautet: „**Ausbildungseinrichtungen**“

8.2. Im Abs 1 entfallen die Worte „besonderen selbstständigen“.

8.3. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn

1. das Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Berufsausbildung den Rechtsträger einer Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Berufsausbildung beauftragt und diese Richtlinien die Einhaltung von mit den Bewilligungsvoraussetzungen des Abs 2 vergleichbaren Qualitätsstandards durch die Ausbildungseinrichtung sicherstellen; oder
2. im Auftrag des Arbeitsmarktservice einzelne Personen in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung gemäß Abs 1 festgesetzte oder die in der Beauftragung gemäß Z 1 festgelegte Anzahl der Ausbildungsplätze für diesen Lehrberuf überschritten wird.“

8.4. Im Abs 2 entfällt in der Z 5 das Wort „selbstständigen“.

8.5. Im Abs 7 entfällt im ersten Satz die Wortfolge „besonderen selbstständigen“.

8.6. Abs 8 lautet:

„(8) Auf die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen sind die §§ 148 bis 157 LArbO 1995 mit Ausnahme der §§ 148 Abs 6 und 7 und 156a anzuwenden.“

9. Im § 27a lauten die Z 1 bis 5:

- „1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl Nr 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 67/2008;
2. Berufsausbildungsgesetz, BGBl Nr 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2008;
3. Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, BGBl I Nr 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2008;
4. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 82/2008;
5. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 112/2007.“

10. Im § 30a lauten die Abs 2 und 3:

„(2) Die §§ 3 Abs 3 und 4, 7a Abs 2, 8a Abs 4, 10 Abs 1, 12f Abs 2, 12h Abs 1, 17 Abs 1, 18a Abs 1, 1a, 2, 7 und 8 sowie 27a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2009 treten mit in Kraft.

(3) § 30a Abs 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 111/2006 tritt mit 1. Jänner 2007 außer Kraft.“

11. § 31 lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 31

§ 4 Abs 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die konzipierte Novelle zur Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 werden die im Artikel 6 des unter BGBl I Nr 82/2008 kundgemachten Gesetzes (in der Folge als „Jugendbeschäftigungspaket“ bezeichnet) enthaltenen Änderungen der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ausgeführt. Die im Jugendbeschäftigungspaket enthaltenen Änderungen des Berufsausbildungsgesetzes (Artikel 1), des Arbeitsmarktservicegesetzes (Artikel 2), des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes (Artikel 3) sowie des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (Artikel 6) setzen die im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Kapitel „Jugendpolitische Maßnahmen“ geplante „Ausbildungsgarantie für junge Menschen“ um. Dazu wird die überbetriebliche Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen als ein der betrieblichen Lehrausbildung gleichwertiger und regulärer Bestandteil einer dualen Berufsausbildung eingerichtet. Zu den Zielgruppen der überbetrieblichen Berufsausbildung zählen Jugendliche, die nach der Beendigung der Schulpflicht keine geeignete Lehrstelle finden, insbesondere sozial benachteiligte und lernschwache Jugendliche und Bildungsabbrecher, aber auch leistungsstärkere Jugendliche in Lehrberufen mit einem nicht ausreichenden Lehrstellenangebot und einem daraus resultierenden Fachkräftemangel.

2. Gesetzliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG.

3. Kosten:

Die durch das Novellierungsvorhaben angestrebte qualitative und quantitative Erweiterung der Berufsausbildung und die damit verbundene Erhöhung der Ausbildungsbeteiligung von Jugendlichen führt im Hinblick auf die der Land- und Forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung zukommenden Aufgaben zu geringfügigen Mehraufwendungen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (vgl dazu § 17 Abs 1 LFBAO 1991).

4. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

Dem Vorbringen der Landarbeiterkammer für Salzburg, im § 18a die Worte „Berufsausbildung“ durch das im § 15a Abs 1a des Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes verwendete Wort „Lehrausbildung“ zu ersetzen wird im Hinblick auf die ausschließliche Ver-

wendung des Wortes „Berufsausbildung“ in der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 nicht gefolgt.

5. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 und 8.3 (§§ 3 Abs 3 und 4 und 18a Abs 1a):

1. Gemäß § 38d Abs 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes hat das Arbeitsmarktservice geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können. Die Lehrausbildung in vom Arbeitsmarktservice beauftragten Ausbildungseinrichtungen wird dadurch als ein der betrieblichen Lehrausbildung gleichwertiger und regulärer Bestandteil einer dualen Berufsausbildung eingerichtet. Die im § 3 Abs 3 und 4 enthaltenen Begriffsbestimmungen werden an diese Dualität der Berufsausbildung und an die im § 18a Abs 1a enthaltene Ausnahme von der Bewilligungspflicht der Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung angepasst.

2. Gemäß dem geltenden § 18a Abs 1 LFBAO 1991 bedarf die Berufsausbildung in einer (überbetrieblichen) Ausbildungseinrichtung einer besonderen Bewilligung. Diese Bewilligungspflicht entfällt unter den im § 18a Abs 1a Z 1 oder 2 LFBAO 1991 festgelegten Voraussetzungen. Gemäß § 38d Abs 2 des Arbeitsmarktservicegesetzes hat der Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice Richtlinien für die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen zu erlassen, welche die Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards in der Berufsausbildung durch die Ausbildungseinrichtung sicherstellen sollen. Die im § 18a Abs 1 LFBAO 1991 festgelegte Bewilligungspflicht entfällt, wenn sich die für die überbetriebliche Ausbildungseinrichtung geltenden Qualitätsstandards in inhaltlicher Hinsicht an den im § 18a Abs 2 LFBAO 1991 enthaltenen Bewilligungsvoraussetzungen orientieren (Z 1) oder wenn in den Fällen des §§ 18a Abs 1 oder Abs 1a Z 1 in der Ausbildungseinrichtung im Auftrag des Arbeitsmarktservice lediglich zusätzliche Personen ausgebildet werden sollen.

Zu Z 2, 3, 5 bis 7 und 8.1, 8.2, 8.4 und 8.5 (§§ 7a Abs 2, 8a Abs 4, 12f Abs 2, 12h Abs 1, 17 Abs 1, 18a Abs 1, 2 und 7):

Der in diesen Bestimmungen enthaltene Begriff der „besonderen selbstständigen Ausbildungseinrichtungen“ wird an die im § 3 Abs 3 enthaltene Begriffbestimmung angepasst.

Zu Z 4 (§ 10):

Der im § 10 Abs 1 verwendete Begriff der „Lehrausbildung“ wird im Interesse einer einheitlichen und durchgängigen Verwendung des Begriffs der „Berufsausbildung“ durch diesen ersetzt.

Zu Z 8.6 (§ 18a Abs 8):

Die im § 156a LArbO 1995 enthaltenen Bestimmungen über die außerordentliche Auflösung eines Lehrverhältnisses sind auf die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen nicht anzuwenden.

Zu Z 9 und Z 11 (§§ 27a und 31):

Die Fassungen der in einzelnen Bestimmungen verwiesenen Bundesgesetze sowie der im § 31 enthaltene Umsetzungshinweis werden aktualisiert. Die bisher im § 31 Z 1 bis 3 angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte wurden durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen aufgehoben.

Zu Z 10 (§ 30a Abs 3):

Durch den (auf den 1.1.2007 rückwirkenden) Entfall der im geltenden § 30a Abs 2 enthaltenen Befristung der integrativen Berufsausbildung wird auch diese Ausbildungsschiene in das Regelausbildungswesen überführt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.